

STATUTEN Hundesportclub Obersimmental (HSCO)

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Hundesportclub Obersimmental (HSCO) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Der Hundesportclub Obersimmental (HSCO) stellt sich zur Aufgabe:

- a) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- b) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- c) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

Zweckverfolgung

Art. 3

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden. (Anmeldeformular ausfüllen)

Einsprachen der Mitglieder sind innert 1 Monat an den Vorstand des HSCO einzureichen, der darüber entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, nicht bezahlen der Beiträge oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres angesagt wird.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Ausschluss

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können ohne Angaben weiterer Gründe (Art. 72 ZGB) durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht jedoch die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses beim Präsidenten z. Hd. der nächsten ordentlichen Generalversammlung des HSCO Rekurs zu erheben.

Verfahren

Der definitive Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des HSCO in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Ein definitiver Ausschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist nicht statthaft.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 11

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des HSCO anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 12

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.
Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 14

Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle.

Art. 15

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 16

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 17

*Ausserordentliche
Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder durch ein beim Vorstand eingereichtes schriftlich begründetes Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Eine solche ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten durchzuführen.

Art. 18

*Beschlussfähigkeit/
Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. Präsident;
 - 2. Vizepräsident;
 - 3. Kassiers;
 - 4. Sekretär;
 - 5. Übungsleiter;

- 6. der Revisionsstelle;
- 7. allfällige weitere Funktionäre (z. B. Beisitzer, Hüttenwart, Materialwart etc.)
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 20

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr , im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 21

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Übungsleiter, Beisitzer) Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher schriftlich incl. Traktandenliste einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen

nen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 23

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 24

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 25

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 26

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art 27

Der Übungsleiter erstellt jährlich ein Übungsprogramm, er ist verantwortlich für die Durchführung und Leitung der Übungen. Er erstattet einen Jahresbericht.

Art. 28

Dem Beisitzer können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 29

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie sollten für die nächste Amtsperiode wenn möglich nicht wieder gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 30

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge und Gebühren

VI. STATUTENREVISION

Art. 31

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES HSCO

Art. 32

Die Auflösung des Hundesportclub Obersimmental kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen bei einer, von der Generalversammlung bestimmten Bank deponiert oder nach 1 Jahr ohne HSCO Nachfolgeverein, einer ebenfalls von der GV bestimmten wohltätigen Organisation überwiesen.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2020 angenommen und werden per 1. Jan. 2021 in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 3. Febr. 1989

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Hundesportclub Obersimmental

Der Präsident:

Die Sekretärin



.....



.....

ANHANG

Ergänzung zu Art. 4 und Art. 12 der neuen Statuten.

Die Bezeichnung Veteranen ist durch die Bezeichnung Passivmitglieder ersetzt worden.

Nur jene Mitglieder welche vor dem 1. 1. 2021 zu Veteranen ernannt wurden, sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Alle übrigen Mitglieder welche den Status Passivmitglied haben, bezahlen den Jahresbeitrag.